

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle sechzig Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe unterrichtet zu halten, ihm jeden schweren Verstoß gegen die genannten Abkommen auch künftig sofort zur Kenntnis zu bringen sowie Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit der Missionen in der Region zu erkunden und umzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6699. Sitzung einstimmig verabschiedet.

teien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, die Bereitschaft zu zeigen, ohne Vorbedingungen oder weitere Verzögerungen auf der Grundlage des Doha-Dokuments zu verhandeln und sich voll an den gemeinsamen Vermittlungsbemühungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu beteiligen,

es begrüßend, dass die Regionalbehörde für Darfur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, was einen wichtigen Schritt zur Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur darstellt,

verlangend, dass die am Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militärationen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen im Sinne der Resolutionen 1325 (2000)

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss monatlich aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb der in Ziffer 5 genannten Fristen über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die internationalen Menschenrechtsnormen oder anderer Gräueltaten, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem

